

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. Januar 2022

Nr. 2/2022

---

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für das Fach**

**Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)**

**im Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 19. Januar 2022

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für das Fach**

**Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht  
(DEWR)**

**im Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 19. Januar 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Artikel 2 „Regelungen für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“,
- Artikel 5 „Fachübergreifend angebotene Exportmodule“,
- Anlage 2 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß § 8“ und
- Anlage 4 „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5.

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 16/2019), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilung 36/2019), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Artikel 2 § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „bis 3BWLBA024“ durch die Wörter „und 3BWLBA023“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.  
 „<sup>3</sup>Für das Modul 3WIBA005 „Anwendungssysteme in Unternehmen“ wird auf die Modulbeschreibung sowie Beschreibungen in der FPO-B B.Sc. Wirtschaftsinformatik in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.“
2. In der Anlage 2 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß § 8“ wird das Modul 3BWLBA024 „Vertiefte Wirtschaftsinformatik“ im Bereich Spezielle Betriebswirtschaftslehre (DEWR) durch das Modul 3WIBA005 „Anwendungssysteme in Unternehmen“ wie folgt ersetzt:

3WIBA005	Anwendungssysteme in Unternehmen	0	1	12	FPO-B WI
----------	----------------------------------	---	---	----	----------

#### **Artikel 2**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird am Ende die Angabe „Anlage 4 Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“ eingefügt.
2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 5**

##### **Fachübergreifend angebotene Exportmodule**

Das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an (siehe Anlage 4):

Nr.	Modultitel
3DEWRBAEX001	Medienrecht im Medienmanagement (9 LP).

”

3. Es wird folgende Anlage 4 „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“ eingefügt:

**„Anlage 4: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5**

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

<b>Nr.</b>	3DEWRBAEX001		
<b>Modultitel</b>	Medienrecht im Medienmanagement		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	WP		
<b>Moduldauer</b>	1		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60		
<b>Selbststudium</b>	210		
<b>Workload</b>	270		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung	Recht der Wort- und Bildberichterstattung	20	2
Vorlesung	Datenschutzrecht	20	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>	
<b>Prüfungsleistungen</b>	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
<b>Studienleistungen</b>	---		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Fragen des privaten Medienrechts, insbesondere im Recht der Wort- und Bildberichterstattung und über die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets. Die Studierenden haben einen Überblick über das Datenschutzrecht in Deutschland sowie über die wichtigsten internationalen Abkommen und europarechtlichen Vorgaben aus diesem Bereich.</p> <p><b>Recht der Wort- und Bildberichterstattung</b> Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in zentralen Fragen des privaten Medienrechts, insbesondere im Recht der Wort- und Bildberichterstattung; sie kennen die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets und verstehen die inzwischen vorhandenen rechtlichen Instrumente. Sie können einfache medienrechtliche Fälle lösen.</p> <p><b>Datenschutzrecht</b> Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechts und insb. der DS-GVO, also vor allem die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Grundsätze der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und der begrenzten Speicherung sowie die Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung. Einen Schwerpunkt bilden die Anforderungen an informierte Einwilligungen im Datenschutzrecht, gerade auch im wirtschaftlichen Kontext und deren Zusammenspiel mit dem AGB-Recht. Weitere Kernthemen sind die Rechte der Betroffenen, die Pflichten der verantwortlichen Stellen, die Aufsichtsbehörden, Rechtsfolgen von Datenschutzverletzungen und ein Überblick zum Datenschutz im europäischen Mehrebenensystem.</p>		

<b>Inhalte</b>	<p>Recht der Wort- und Bildberichterstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Eigenschaften von Medienprodukten bzw. -dienstleistungen</li> <li>• die Kommunikationsfreiheiten und ihr Einfluss auf das zivilrechtliche Medienrecht</li> <li>• Äußerungsrecht i.w.S.</li> <li>• das Recht am eigenen Bild</li> <li>• die Einwilligung Betroffener in die Berichterstattung</li> <li>• Schutz der Betroffenen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insb. Recht der persönlichen Ehre, Schutz der Privat- und Intimsphäre, Schutz der Anonymität etc.</li> <li>• das zivilrechtliche Schutzsystem (Unterlassungsanspruch, Gegendarstellungsanspruch, Widerrufsanspruch, Schadensersatzanspruch, Anspruch auf Geldentschädigung)</li> <li>• Urheberrecht und Medien – Schutz von Medieninhalten; Urheberrecht und Filmschaffen; Schranken des Urheberrechts zugunsten von Medienschaffenden</li> </ul> <p>Datenschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe und Grundsätze des Datenschutzrechts</li> <li>• Datenschutzrecht im Mehrebenensystem (insb. BDSG; DS-GVO; e-PrivacyVO)</li> <li>• Abgrenzung und Arten personenbezogener Daten</li> <li>• Das Konzept der informierten Einwilligung und die Formulierung von Datenschutzerklärungen vor dem Hintergrund des AGB-Rechts (mit Fokus auf die KlauselIRL)</li> <li>• Rechte der Betroffenen: Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Datenportabilität und Widerspruchsrechte</li> <li>• Pflichten der Verantwortlichen: privacy by design / default, Dokumentation, Daten-/IT-Sicherheit, Datenschutzbeauftragte, Meldung von Datenschutzverletzungen</li> <li>• Rechtsfolgenrechte der Betroffenen</li> </ul> <p>Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten</p>
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	BA Medienmanagement EF
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: / Inhaltlich: Grundkenntnisse des zivilen Wirtschaftsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts werden empfohlen.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung

4.

**Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen**

<b>Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)</b>	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-B DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
<b>Mündliche Ergänzungsprüfung möglich</b>	<b>Ja:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Nach jedem Versuch:</b> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Nein:</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nach dem letzten Versuch:</b> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich</b>	<b>Ja:</b> <input type="checkbox"/>		
	<b>Nein:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Besonderheiten</b>			

”

### **Artikel 3**

1. Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 2 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.
3. Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 12. Januar 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Januar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)